

  
Name, Vorname  
- bitte leserlich -

08.04.2021  
Datum

An die  
Personalstelle für Referendare

Betr.: Klausurenkurs „Anwaltsklausur“

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs ausgegebene Klausur

mit der Nr. 069-2R II

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass die Klausur nur bei unterschriebener, vollständiger und lesbarer Ausfüllung dieses Formulars korrigiert wird. Mir ist ferner bekannt, dass an diesem Klausurenkurs ausschließlich im juristischen Vorbereitungsdienst der Freien und Hansestadt Hamburg stehende Referendare teilnehmen dürfen.

Ich erkläre, dass ich

1. Referendar im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,

2. voraussichtlich im Monat August 2021 die Examensklausuren schreiben werde.

  
Unterschrift

## A-Gutachten

### I) Mandantenbegreben

Die anwaltliche Tätigkeit hat sich an den Zielen und Weisungen des Mandanten bzw. der Mandantin zu orientieren. Die Mandantin (V) möchte wissen, ob sie vom Herrn Varel (V) oder Frau Quattro (Q) die Umzugs- und Renovierungskosten sowie die Kavition für die neue Wohnung erstattet verlangen kann und diese ggf. gerichtlich einfordern. Zu prüfen ist daher, ob Schadensersatzansprüche gegen V und Q in Betracht kommen.

II.) Dabei ist zunächst zu prüfen, ob Schadensersatzansprüche gegen V schlüssig vorgetragen und bewiesen werden können, und ob erhebliches Gefahrengebot zu erwarten ist.

### 1.) 3717 II 1 ZPO

Ein Anspruch auf Schadensersatz aus § 717 II 1 ZPO kann nicht schlüssig vor-

Hier wäre ein wenig Hinweis  
z. Sachinhalt nötig!  
- nach Vermietehändl. &  
- nach ehemal. Raumg-  
ut mit &  
- nach Ausm. unter  
Vollstreckungsfähig. (v)

*richtig.  
Richtige Sprechstunde ist nicht  
significativ!*

getragen werden, da das Urteil des Amtsgerichts Bingen vom 05.03.2016, aus dem V vollständig hat, nicht aufgehoben oder abgeändert wurde.

### 2.) § 717 II 1 ZPO analog

Auch ein Schadensersatzanspruch aus entsprechender Anwendung des § 717 II 1 ZPO kann nicht schlüssig vorgetragen werden, da im Falle der Erledigung keine vergleichbare Interessenslage besteht zum Fall der Abänderung oder Aufhebung bestehet.

*zu § 80.*

### 3.) § 280 I BGB

M könnte jedoch gegen V einen Anspruch auf Schadensersatz für die Renovierungs- und Umzugskosten und die Kontion aus § 280 I BGB ;Vn den Mietvertrag habe.

a) M und V haben am

Freitag am 16.03.2015 einen Mietvertrag über Wohnraum i.S.d. § 0535, 5 BGB geschlossen.

b) V musste auch eine Pflicht aus dem Mietvertrag verletzt haben.

In der einer unberechtigten Kündigung könnte eine Pflichtverletzung liegen. Fraglich ist daher, ob die Kündigung vom 08.01.2016 berechtigt war.

ad) V kann sich auf den Kündigungsgrund des § 543 II 1 Nr. 3 lit. a BGB berufen, da M zum 08.01.2016 für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung der Miete im Verzug war.

bb) Die Kündigung war auch nicht durch Heilung abgeschlossen.

(1) Insbesondere liegt nicht der Abschlussgrund des § 543 II 2 BGB vor, ~~dass wo immer~~ kann da V die Miete nicht bis zum Zugang der Kündigung am 13.01.2016 vollständig, sondern nur zum Teil gezahlt hat.

(2) V hat auch nicht von ihrem Nachholrecht gemäß § 569 III Nr. 2 S. 1 BGB Gebraucht gemacht,

→ IVa § 569 (Wohnraum, immer mitfieß!)

✓

① mindestens  
Pflege  
Zugang

✓

Sodass die Kündigung hierdurch ausgesichtsloser wäre, da sie erst am 06.06.2016 und damit mehr als 2 Monate nach der Rechtschlagsfrist am ~~06.02.~~ 06.02.2016 die rückständige Miete zahlte.



c) jedoch war die Kündigungserklärung formunrechtsam, da sie nicht - wie von §569 IV BGB vorgeschrieben - die zur Kündigung führenden wichtigen Gründe enthielt. Die bloße Verweis auf eine "Zahlungswilligkeit" ist nämlich kein Grund §543 BGB gen oder §569 BGB genannter oder anerkannter Grund. Es wäre vielmehr erforderlich gewesen, einen bestimmten Zahlungsrichtstand in der Kündigung zu nennen.



gut

Fraglich ist allerdings, ob allein daraus eine Vertragliche Pflichtverletzung hergeleitet werden kann. Nach §241 II BGB verpflichtet das Schuldverhältnis

jeden Teil zur Rücksicht auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des anderen Teils. So ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass eine unberechtigte Kündigung (etwa bei vorgesetztem Eigenbedarf) grundsätzlich eine Pflichtverletzung darstellt.

Hier liegt der Fall jedoch anders. Die Kündigung ist vorwegnthalb berechtigt, ist jedoch formunwirksam. V hat also seine berechtigten Interessen geltend gemacht. Zwar führt auch die Formunwirksamkeit zur Unwirksamkeit der Kündigung, jedoch könnte V sie ~~jetzt nicht~~ durch eine neue wirksame Erklärung neu erklären. Die formunwirksame Erklärung ist daher auch nicht mit der unberechtigten Erklärung vergleichbar. Es würde daher die rechtliche Reichweite vertraglicher Nebenpflichten überspannen, auch bei formunwirksamen Kündigungen eine vertragliche Pflichtverletzung anzunehmen. Auch in der Rechtsprechung ist die formunwirksame Kündigung daher nicht als Pflichtverletzung anerkannt. Es fehlt folglich an einer Pflicht-

selbst begründet!

c) jedoch könnte in der Vollstreckung aus den rechtswidrigen Urteilen des Amtsgerichts Bayreuth vom ~~4.3.2016~~ 05.03.2016 eine vertragliche Pflichtverletzung liegen. ~~Zwar wurde~~ Da da die Kündigung vom 08.01.2016 unwidernahmbar war, war bestand das Mietverhältnis nämlich fort. Aus dem Mietverhältnis jedoch eine Nebenpflicht zu konstruieren, nicht aus rechtswidrigen Urteilen gegen den Vertragspartner zu vollstreichen, würde jedoch ebenfalls die Rechtmäßige vertragliche Nebenpflichten überspannen.

Bei der Vollstreckung aus vollstreckbaren Urteilen handelt es sich nämlich um legitime Rechtsausübung gegenüber dem Vertragspartner.



d) Somit steht <sup>M</sup> # gegen V kein Anspruch auf Schadensersatz aus § 280 I BGB zu.



Waja. rechtmäßig ist das  
Urteil eine nicht  
nur inhaltlich falsch!

II) Fraglich ist ferner, welche Schadensersatzansprüche gegenüber Q schlüssig vorzutragen wären und beweisen lassen. Hierzu in Betracht kommt hier ein Schadensersatzanspruch aus § 280 I BGB wegen Verletzung vertraglicher Nebenpflichten. Als Rechtsanwältin ist Q verpflichtet für ihre Mandantin M stets den sichersten Weg zu wählen und alle für den Prozesserfolg notwendigen Maßnahmen zu treffen.

Diese Pflichten könnte Q gleich in mehrfacher Hinsicht verletzt haben.

1 [a) Zunächst hat Q es unterlassen es im Ausgangsrechtsstreit einen Vollstreckungsbeschluß nach § 712 II ZPO zu stellen. Ebenso hat sie dies im Berufungsverfahren versäumt, obwohl sie auch hier nach § 718 I ZPO vorab eine Klärung hätte herbeiführen können.] \*  
jut

eine Pflichtverletzung läge hier jedoch nur dann, wenn ein Antrag nach § 712 I 2 ZPO erfolgsversprechend gestellt wäre.

2 [aa) Der Antrag wäre gemäß § 713 ZPO statthaft, da die Voraussetzungen, unter denen Berufung gegen das Antragsgerichtliche Urteil stattfinden gemäß § 511 II Nr. 1 ZPO vorliegen.

bb) M wäre als Schuldnerin auch Schutzbedürftig gewesen, da ihr durch den Verlust ihrer Wohnung ein unersetzbbarer Nachteil drohte.

c) Ferner müsste auch die Abwägung zwischen dem Interesse der M an Unterbleiben der Vollstreckung und dem Interesse des ~~M~~ V am an ihrer Durchführung zu Gunsten der M ausfallen.

Für M spricht zunächst der angespannte Wohnungsmarkt und die damit verbundene Schwierigkeit eine bezahlbare Ersatzwohnung zu finden.

etwas zu oberflächlich.

}

so wird das  
sagen

Ferner hat die Wohng für sie eine hohe persönliche Bedeutung, da sie nur so durch die Nähe zu ihren Eltern diese bei der Sorge und Aufsicht für ihren kleinen Bruder unterstützen kann. Ferner sprach für sie, dass sie zumindest einen Teil der Rückst.<sup>nach</sup> rückständige Miete bereits beglichen und so ihre Zahlungsbereitschaft verdeutlicht hatte.

Ferner war V auch auf die Mietlinien nicht dringend angewiesen, da die Vermietung für ihn nur ein Nebenerwerb war.

Für V spricht hingegen sein berichtigtes Interesse die Wohng entnahm an einem anderen Mieter zu verhindern, wobei ihm jedoch keine Einnahmeverluste drohte, da M ~~zurzeit~~ während des Rechtsstreits zahlte.

Bei Abwägung der vorstehenden Interessen ergibt sich insbesondere aus sozialen Gesichtspunkten eindeutig das Überwiegen des Interesses der M am Unterbleiben der Vollstreckung.

gut.

(Defizite ?)

FE sch



dd) Weiterhin war M auch nicht in der Lage eine ~~volljährige~~ Sicherheitsleistung zu erbringen, sodass <sup>es</sup> nach § 717 I 2 ZPO sogar in Betracht gekommen wäre das Urteil entgeg § 708 Nr. 7, 711 ZPO nicht für ~~volljährig~~ vollstreckbar zu erklären.

M war nämlich mittellos und aufgrund ihrer Schufa-Einträge nicht kreditwürdig.]



ee) Ein Antrag nach § 412 I 2 ZPO wäre somit erfolgsversprechend gewesen, sodass zur Unterlassung dieser zu stellen eine annehmbare ~~keine~~ Pflichtverletzung liegt.

b) Ferner hat Q es unterlassen einen Antrag nach § 421 I 1 ZPO zu stellen. [Dieser hätte die Vollstreckung nur nicht ganz verhindert, sondern nur herangezogen. Jedoch hätte M für den Fall, dass das Gericht den Antrag nach

de.

Aufschriften: 707, 719

~~3712 I 2 ZPO~~ nicht gefolgt wäre, Zeit gewonnen und hätte dann nach 3718 I 2 ZPO den Antrag nach 3712 I 2 ZPO in der Berufungsinstanz stellen können. Dieser Antrag wäre auch erfolgsversprechend gewesen, weil die Interessenabwägung innerhalb des gerichtlichen Ermessens aus denselben Gründen wie oben ausgeführt zugunsten der M ausgegangen wäre.

Auch die Tatsache, dass das Gericht die Räumungsfrist nach 3721 I 1 ZPO auch von Amts wegen gewähren kann, ändert nichts daran, dass in der Unterlassung eines entsprechenden Antrages eine Pflichtverletzung liegt. Zur anwaltlichen Pflicht gehört es nämlich nicht nur die Tatsachen vor Gericht vorzutragen, sondern ~~auch~~ prozesstaktisch erfolgsversprechender Maßnahmen zu ergreifen und die Interesse des Mandanten vollumfänglich zu vertreten.]

nichts! ↴

wie lange? → keine Prüfung  
wäre gut genug.

c) Fraglich ist ferner, ob auch in der Unterlassung einen Vollstreckungsschutzantrag nach § 765a I 1 ZPO zu stellen eine Pflichtverletzung bregt. Dies wäre der Fall, wenn ein solcher Antrag erfolgsversprechend gewesen wäre. Dies wiederum setzt zunächst eine sittenswidrige Härte für M zum Zeitpunkt der Vollstreckung voraus.

Hierzu hat die Rechtsprechung eine umfassende Kasuistik gebildet. Eine Einstellung der Räumung kommt demnach nur in absoluten Ausnahmefällen z.B. wegen einer konkreten Gefahr für Leben und Leben wie Suizidgefahr, Krankheit oder Gebrechen in Betracht. Andere Gründe wie etwa eine drohende Alterslosigkeit werden von der Rechtsprechung hingegen abgelehnt. Gemessen daran, bregt hier kein vergleichbar schwerer Fall vor, der die Annahme einer sittenswidrigen Härte rechtfertigen würde. Zwar hatte M Schwierigkeiten eine

jub

neue Wohnung zu finden und aufgrund der Situation auch psychisch belastet, eine konkrete Gefahr für Leib und Leben bestand für sie jedoch zu keiner Zeit.

Somit wäre ein Antrag nach § 765a I 1 ZPO auch nicht erfolgsversprechend gewesen, so dass die erste Unterlassung keine Pflichtverletzung liegt.



d) Allerdings könnte Q eine Pflichtverletzung begangen haben, indem sie im Berufungsverfahren den Rechtsstreit für erledigt erklärt und M damit den Schadensersatzanspruch nach § 717 II 1 ZPO gegen V nahm.

4 [Hätte Q die Erledigserklärung nicht abgegeben, so wäre die Klage zwar auf die Erledigserklärung des Kägers V dahingehend geändert worden, festzustellen, dass sich der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt hätte, diese Klage des V hätte jedoch nur

schöne  
prinde Darkalley!

Was hat die  
RA'ne?

Erfolg gehabt, wenn die ursprüngliche Klage zulässig und begründet gewesen wäre. Dies war jedoch nicht der Fall, da V das zugrundeliegende Mietverhältnis nicht willkürlich gekündigt hatte, sodass ihm kein Anspruch auf Räumung zustand. Das Urteil des Amtsgerichts Bingen vom 05.09.2016 wäre daher trotz der zwischenzeitlich eingetretenen Erledigung auf die Beurlaubung der M aufgehoben und die Klage abgewiesen worden. Dann hätte FM gegen V einen Anspruch auf Schadensersatz aus § 717 II 12 BGB gehabt. Dieser hätte dann nämlich aus einem aufgehobenen, für vorläufig vollstreckbar erklären Urteil vollstreckt.] All dies kann beantragt werden durch die Vereinigung der Richter Frick, Möller, Hassel und Stroh als Zeugen.

e) Diese Pflichtverletzungen hat Q auch zu vertreten. Gemäß § 20 280 I 2 BGB wird ihr verschollener Vertretensmüssen vermutet.

s [Sie kann sich auch nicht exkulpieren. Es war nämlich vor dem Hintergrund, dass das Amtsgericht davon hingenommen

hatte, der Klage stattgeben zu wollen, grob fahrlässig die Vollstreckungsschutzanträge nicht zu stellen.

✓ Auch die Abgabe der Erledigungs-  
erklärung war mindestens fahrlässig.]  
darauf

f) Hierdurch müsste M auch ~~er~~  
Schaden entstanden sein, der  
ersatzfähig ist. Die Ersatzfähigkeit  
richtet sich nach § 249 I BGB.

a) Vorgeblich hat M 200€ für  
Umzugstransporter und Maß-  
utensilien verursacht. Diese  
sind als unfreiwillige Vermögensopfer  
ersatzfähig insd § 249 I BGB.  
Die Kosten können auch durch  
entsprechende Belege bewiesen  
werden.

b) auf Ferner hat M 800€ habe  
M und ihr Vater 5 Tage  
Urlaub und einige Wochenaender  
geopfert, um den Umzug  
zu bewerkstelligen. Fraglich ist  
jedoch, ob hierin ein ersatz-  
fähiger Schaden liegt.

Eigene Arbeitsleistung ist nur  
zu ersetzen, wenn sie einen  
Marktwert hat. Die Arbeitsleistung

(→ darüber freiwillig  
entzogene Kosten?)



von Laien beim Stechen und beim Anzug hat jedoch keinen Markt und damit auch keinen Marktwert.

Eine Einbuße an Freizeit ist praktisch mit jedem Schadensfall verbunden und stellt grundsätzlich keinen Vermögensschaden dar.

Auch der entzogene Urlaub ist außerhalb des Reisevertragsrechts nur unter strengen Voraussetzungen zu ersetzen. Diese liegen hier jedoch nicht vor. Um einen Vermögensschaden zu bejahen, reicht es mindestens nicht aus, dass besser nach heutiger vorherrschender Auffassung kommerzialisiert ist. Aus § 651f II BGB ergibt sich vielmehr, dass der Gesetzgeber nutzlos aufgrund einer Urlaubszeit in den nichtvermögensrechtlichen Bereich verzweigt. Ein nichtvermögensschaden ist aber jedoch in Einzelfällen einer speziell gesetzlichen Regelung nach § 2253 I BGB nicht ersatzfähig.

rechtfertigbar, aber  
wichtig nicht allgemein,  
da ein Polizist mehr  
gleichartige Dinge  
ersatzfähig sowie  
Werk

c) Schleppkirs hat M 750 € Kanton an ihren neuen Vermieter gezahlt.

Da es sich bei der Kanton jedoch lediglich um eine Sicherheitsleistung handelt, die zumindest als Rückzahlauspruch in ihren Vermögen verbleibt, fehlt es trotz bezüglich bereits an einem Vermögensopfer.

✓  
g) Somit hat M im Ergebnis nur einen Schadensersatzanspruch in Höhe von 200 € aus 2280 I BOB, der sich schüssig vortragen und beweisen lässt.

## Zweckmäßigkeit

Die Beklagte hat den Sachverhalt ~~nicht~~ bisher nicht bestritten. Aus annehmbarer Sorgfalt ist jedoch vor sorglich die Beweis situation zu prüfen. Für die Pflichtverletzungen der Beklagten sind durch öffentliche Urkunden hinreichend dokumentiert, dass die Klagein die Darlegungs- und Beweislast. Die Pflichtverletzungen sind durch öffentliche Urkunden hinreichend dokumentiert. Die Urteile des Amtsgerichts und Landgerichts sowie die jeweiligen Verhandlungsprotokolle können über § 615 ZPO in die Verhandlung eingefügt werden und dürfen nicht zu widerlegen sein.

Für die Exkulpation:

Für das Vertreten müssen tragen die Beklagte nach § 280 II BGB die Darlegungs- und Beweislast. Da der Beklagte keine Entlastungszeuge zur Verfügung stehen, welche sie sich nicht exkulpieren können.

Die einzelnen Sachversatzpositionen müssen durch die Klägerin dargelegt und bewiesen werden. Diese sind durch entsprechende Belege, ~~die~~ <sup>die</sup> belegt und <sup>darge</sup> ~~können~~ als Urkunde nach §416 ZPO in den Prozess eingeführt werden und dürfen nicht zu widerlegen sein.

## Zweckmäßigkeit

II) Da nur eine Klage gegen Q begründet wäre, sollte nur gegen Q vorgegangen werden.

Ein Anspruch gegen die Versicherung für Q kommt ebenfalls nicht in Betracht, da momentan kein Direktanspruch besteht.

III) Die Klage sollte angesichts des Streitwerts von 200€ bei gemäß § 12 ZPO, § 12 ZPO iVm § 23 Nr. 1, 71 I GVG beim Amtsgericht Bingen am Rhein erhoben werden.

## IV

Zur Verrechnung des sich aus § 93 ZPO ergebenden Kostenrisikos sollte Q vorausichtlich zur Zahlung aufgefordert werden. Hierbei kann ihr direkt eine Frist gesetzt werden, um sie in Verzug zu setzen und gemäß § 2286 I, 288 I BGB Zinsen bereits vor Rechtshängigkeit verlangen zu können. Hierfür erscheint eine Frist bis zum 18.04.2015 angemessen.

-Entwurf -

Rechtsanwälte  
Rosenbauer &  
Schnatterer  
Kaiserstr. 44  
55116 Mainz

Mainz, den ...

An das  
Amtsgericht Bingen  
am Rhein  
-Adresse -

Klage

der  
Jessica Mangold,  
Wilhelmstr. 17,  
55411 Bingen am Rhein  
-Klägerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin  
Renate Schnatterer, Kaiserstr. 44,  
55116 Mainz

gegen

Frau Rechtsanwältin Anna  
Quattro, Kloppgasse 1, 55411  
Bingen am Rhein

- Beklagte -

Namens und in Vollmacht  
der Klägerin erhebe ich  
Klage. In der mündlichen  
Verhandlung werde ich beantragen:

Die Beklagte wird verurteilt,  
an die Klägerin 200 Euro  
nebst Zinsen hieraus in Höhe  
von 5-Prozentpunkten über  
dem jeweiligen Basiszinssatz  
seit dem 19.04.2017 zu  
zahlen.

Zudem beantrage ich schon jetzt,  
unter den gesetzlichen Voraussetzungen  
Vergleichbarkeit zu erlassen.

Begründung:

Nachdem die Klägerin wegen eines Zahlungsrückstandes aus ihrer Wohnung gekündigt und auf Räumung verklagt wurde, wandte sie sich zur Abwehr der Räumungs-klage im Frühjahr 2016 an die Beklagte.

Obwohl die Beklagte wusste, dass der Wohnungsmarkt in Bingen höchst angespannt ist und die Klägerin nicht so schnell eine neue Wohnung finden würde, und dass die Klägerin aus persönlichen Gründen sehr an der Wohnung hing, da sie nur durch die Nähe zu ihrer Familie sicherstellen konnte, dass sie ihre Eltern bei der Sorge und Aufsicht ihres kleinen Bruders unterstützen konnte, worauf die Familie angewiesen war,<sup>x</sup> stellte die Beklagte keinen Vollstreckungs-schutzantrag.

<sup>x</sup>soweit dass die Beklagte in gebraut und nicht kreditwürdig war,

Als das Beurteilten der Vermieter Der Vermieter erstritt in der Folge ein vorläufig vollstreckbares Urteil auf Räumung

der Wohnung der Klägerin (Az.:  
~~31~~ Urteil des Amtsgerichts  
Bogen vom ~~18.08.~~ 05.09.2016,  
Az 31 C 112/16) und beantragte  
noch während dem laufenden  
Berufungsverfahren den Gerichts-  
vollzieher mit der Räumung der  
Wohnung.

Unter dem Druck der drohenden  
Räumung zog die Klägerin aus  
der Wohnung aus.

Für den Umzug wandte  
sie insgesamt 280 Euro für  
die Anmietung eines Transporters  
und das Streichen der Wände  
in der neuen Wohnung auf.  
In ihrer alten Wohnung hätte  
die Klägerin nicht streichen  
müssen.

Die Beklagte schloss sich  
daraufhin im Berufungs-  
verfahren der Ersledigungs-  
erklärung des Vermieters  
an. In den Urkündungsgründen  
stellte das Landgericht  
fest, dass die Räumungs-  
klage unbegründet war, da  
die Kündigung des Vermieters  
vom 08.01.2016 formell

Beschlusspruch!

unwicksam war.

Mit Schreiben vom...  
des ~~ist~~ ich als

### Anlage K1

einerseits, während die forderte  
der Klägerin die Beklagte  
Zur Zahlung von 200 € auf  
und setzte ihr eine Frist  
bis zum 18.04.2011.

Diese Frist hat die Beklagte  
fruchtlos verstreichen lassen.

Zur Rechtslage ist folgendes  
auszuführen:

Die Der Klägerin steht gegen  
die Beklagte ein Anspruch  
auf Zahlung von 200 Euro  
aus der Verletzung vertraglicher  
Nebenpflichten ~~aus~~ <sup>gegab</sup> § 280 I  
BGB zu.

Die Beklagte hat die Klägerin  
hämisch unter großer Miss-  
achtung einerhaltbarer Sorg-  
faltspflichten falsch beraten  
und vertreten.

→ siehe 1 [ ] (s. 7) \*

Ein solcher Vollstreckungsschutz-  
antrag hätte die Vollstreckung  
bereits vom vorherigen verhindern  
können, sodass es gar nicht  
eig. zum Auszug und damit  
zum Schaden gekommen  
wäre.

→ siehe 2 [ ] (s. 8 ~~folg~~-10)

Ferner hat die Beklagte  
es unterlassen einen Vollstreckungs-  
schutzantrag nach § 721 II 1  
ZPO zu stellen.

→ siehe 3 [ ] (s. 10-11)

Noch gravierender wirkt vor  
diesen Hintergrund, dass  
die Beklagte die Rechtsposition  
der Klägerin noch weiter ver-  
schlechterte, nachdem das  
Kund aufgrund ihres  
anwaltlichen Pflichtverletzung

---

\* Sowohl im Gutachten von  
M und Q die Rede ist, sind  
hier an dieser Stelle die Klägerin  
und die Beklagte genannt

bereits in den Brumen gefallen  
wurde <sup>indem sie sich</sup> im Berufungs-  
prozess der Ersledigungsverklagung  
des damaligen Käfers anschloss  
und die Käferin somit auch  
noch um ihren Schadensersatz-  
anspruch gegen ihren Vermieter  
brachte.

→ siehe 4.5 J (S. 13, 14)

Diese Pflichtverletzung hat  
die Beklagte auch zu  
verschulden.

→ siehe S [ ] (S. 14, 15)

Hierdurch ist der Käferin ein  
kausaler, ersatzfahiger Schaden  
von 200 Euro entstanden.

Die Zinsforderung folgt aus  
§ 286 I 1, 288 I BGB

Ich bitte um Entscheidung  
wie beantragt

Unterschrift  
Rechtsanwältin

## Bewertung

Wie aus der Landkarte hervor holt sich,  
im Großraum & Gran in den Kuppl., in S.  
sitzt die Lüneburg, bewirkt sich i.  
Sitz auf dem Altenhafte, Vollmacke R.,  
Liedt; Argumentation häufig  
explosiv, sie geht.  
Ein ohne Lücken & zu verheppen  
Passage fällt daher nicht so gut,  
und keiner der ist nicht mehr zu retten.  
Lediglich die formuliert eine kluge  
Stadt der - eigentlich gescheit.  
Sieht's aber keinen abprall mit  
100%ig clean Hörer anfangs sollte hi  
darauf os. Selbstsatz an Bild oder  
„Schüler“ gefordert ist.

ausproklamieren:

13 Punkte - gut